



**Anlage 1 zum Förderantrag nach RL AuF/2016 - Erfassung der Fördergegenstände**

|                   |
|-------------------|
| <b>Name</b>       |
| <b>Vorname</b>    |
| bzw. <b>Firma</b> |

|  |
|--|
| <b>zum Antrag vom</b> (TT.MM.JJJJ)             |
| <b>Antragsnummer</b> (wird von SAB ausgefüllt) |

Bitte jeweils das Zielfeld des mit der geplanten Maßnahme zur Förderung beantragten Fördergegenstandes gemäß Richtlinie in den zutreffenden Punkten ankreuzen bzw. ausfüllen. Dabei kann je Förderantrag nur je ein Fördergegenstand mit jeweils nur einer Maßnahme (= ein Buchstabe) beantragt werden.

**1. Fördergegenstand 2.1 „Innovation und Wissenstransfer“**

- a) Maßnahmen zur Entwicklung technischer, wissenschaftlicher, organisatorischer Erkenntnisse in Aquakulturunternehmen zur Verringerung von Umweltauswirkungen, nachhaltiger Ressourcenverwendung, Tierschutzverbesserung, Erleichterung neuer nachhaltiger Produktionsmethoden
- b) Maßnahmen zur Entwicklung/Markteinführung neuer Zuchtarten mit guten Marktaussichten, neuer bzw. entscheidend verbesserter Erzeugnisse/Verfahren/Verwaltungs- oder Organisationssysteme
- c) Maßnahmen zur Prüfung technischer Durchführbarkeit oder Wirtschaftlichkeit von Innovationen/Erzeugnissen/Verfahren
- d) Maßnahmen zur Übertragung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Aquakultur-Praxis und zur Netzwerkeinrichtung zum Wissenstransfer im Bereich angewandter Forschung
- Die Maßnahmen werden von oder in Zusammenarbeit mit anerkannten öffentlichen oder privaten wirtschaftlichen oder technischen Einrichtungen durchgeführt, welche die Ergebnisse prüfen und bestätigen.

- Die diesbezügliche(n) Vereinbarung(en) mit vorgenannter/n Einrichtung/en sind beigefügt.
- Die Ergebnisse der unterstützten Maßnahmen werden auf angemessene Art und Weise öffentlich zugänglich gemacht.
- Es wird ein Fördersatz in folgender Höhe beantragt (zwischen 20-50%, max. 150 TEUR). Prozent
- oder
- Es wird ein Fördersatz in folgender Höhe beantragt (max. bis zu 100%), da
- die Maßnahme von kollektivem Interesse ist und
- die Maßnahme einen kollektiven Zuwendungsempfänger hat und
- die Maßnahme einen innovativen Aspekt aufweist.

|                        |
|------------------------|
| <b>Einrichtung(en)</b> |
|                        |

**2. Fördergegenstand 2.2 „Aquakultur“**

- Maßnahmen zur Produktionssteigerung bestehender Aquakulturanlagen
- Maßnahmen zur Modernisierung bestehender Aquakulturanlagen
- Bau neuer Aquakulturanlagen
- Diese Entwicklung ist auf den Nationalen Strategieplan Aquakultur für Deutschland (NASTAQ) vom 30. Juni 2014 abgestimmt.
- Die erforderlichen Konzessionen und Genehmigungen (wie z.B. Baugenehmigung, wasser-, immissions-, naturschutzrechtliche Genehmigungen, ....) der Maßnahme liegen vollumfänglich vor und sind als Anlagen beigefügt.

- Die erforderlichen folgenden Konzessionen und Genehmigungen liegen nicht vollumfänglich vor, weil (bitte jeweils Angabe und Erklärung):
- Es handelt sich um eine Maßnahme der intensiven Fischzucht.
- Es liegt eine Kosten-Nutzen-Analyse, einschließlich Wirtschafts- und Finanzanalyse sowie Risikobewertung bei.
- Es liegt eine Analyse der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Erfordernisse hinsichtlich Anpassung an Klimawandel und Klimaschutz sowie Katastrophenresistenz bei.

- Es erfolgen Aufwendungen für Intensivanlagen,
  - die von einer ausreichend fischwirtschaftlich qualifizierten Person betreut werden (Mindestqualifikation Fischwirt).
- Es erfolgt die Produktion von Arten mit Vermarktungspotential.

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

- a) produktive Investitionen in der Aquakultur
- b) Maßnahmen zur Diversifizierung der Aquakulturerzeugnisse und der gezüchteten Arten
- c) Modernisierung von Aquakulturanlagen einschließlich Verbesserung der Arbeits- und Sicherheitsbedingungen für in der Aquakultur beschäftigte Personen
- d) Verbesserung und Modernisierung in Bezug auf Tiergesundheit und Tierschutz einschließlich des Erwerbs von Ausrüstungen zum Schutz der Zuchtanlagen gegen wild lebende Tiere

Anzahl der gegen wild lebende Tiere geschützten Zuchtanlagen:

| Stück |
|-------|
|       |

- e) Investitionen zur Verringerung der negativen oder zur Steigerung der positiven Auswirkungen auf die Umwelt und die Erhöhung der Ressourceneffizienz
- f) Investitionen zur Steigerung der Qualität oder des Mehrwerts der Aquakulturerzeugnisse
- g) Sanierung bestehender Fischteiche durch Entschlammung oder Investitionen zur Verhinderung der Verlandung
- h) Maßnahmen zur Diversifizierung der Einkünfte von Aquakulturunternehmen durch Aufbau ergänzender Tätigkeiten:
  - ergänzende Tätigkeiten mit Verbindung zum Kerngeschäft (einschließlich Angeltourismus, Umweltleistungen im Zusammenhang mit Aquakultur)

- die Diversifizierung der Tätigkeiten erfolgt durch Verlagerung auf den gewerblichen Wirtschaftssektor:

- die Allgemeine De-minimis-Verordnung (VO (EU) Nr. 1407/2013) wird eingehalten und die entsprechende Erklärung gemäß SAB-Vordruck-Nr. 60381 ist ausgefüllt beigelegt (Erläuterungen siehe Informationsblatt SAB-Vordruck-Nr. 60380)

- die Diversifizierung der Tätigkeiten erfolgt durch Verlagerung auf den Agrarsektor:

- die Agrar-De-minimis-Verordnung (VO (EU) Nr. 1408/2013) wird eingehalten und die entsprechende Erklärung gemäß SAB-Vordruck-Nr. 60381 ist ausgefüllt beigelegt (Erläuterungen siehe Informationsblatt SAB-Vordruck-Nr. 60380)

- i) Investitionen, die die Auswirkungen der Aquakulturunternehmen auf Wasserverbrauch und Wasserqualität deutlich reduzieren, insbesondere durch Verringerung der verwendeten Mengen an Wasser, Chemikalien, Arzneimitteln bzw. durch Verbesserung der Qualität des Ablaufwassers, auch über den Einsatz multitrophischer Aquakultursysteme

- j) Maßnahmen in geschlossene Aquakultursysteme, in denen Aquakulturerzeugnisse zur Minimierung des Wasserverbrauchs in geschlossenen Kreislaufsystemen gezüchtet werden; auch in Kombination mit Hydroponik zur Nutzpflanzenerzeugung

- k) Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Förderung der Umstellung von Aquakulturbetrieben auf erneuerbare Energiequellen

- Es wird ein Fördersatz in folgender Höhe beantragt (max. 50%).

Prozent

- oder
- Es wird ein erhöhter Fördersatz in folgender Höhe beantragt (max. bis zu 100%), da

- die Maßnahme von kollektivem Interesse ist und
- die Maßnahme einen kollektiven Zuwendungsempfänger hat und
- die Maßnahme einen innovativen Aspekt aufweist.

### 3. Fördergegenstand 2.3 „Beratungsdienste“

- Beratungsdienste zur Steigerung der Gesamtleistung und Wettbewerbsfähigkeit
- Beratungsdienste zur Verringerung der Umweltbelastung der Tätigkeit
- a) Maßnahmen zur Einrichtung von Beratungsdiensten für Aquakulturunternehmen

durch vom SMUL bereits ausgewählte folgende Körperschaften öffentlichen Rechts oder andere Einrichtungen:

durch bislang nicht vom SMUL ausgewählte folgende Stellen:

- b) Maßnahmen zur Inanspruchnahme von Betriebsberatungsdiensten

durch folgende hinreichend qualifizierte wissenschaftliche oder technische Stellen sowie Einrichtungen für Rechts- oder Wirtschaftsgutachten:

durch folgende andere Stellen:

- Es wird ein Fördersatz in folgender Höhe beantragt (max. 50% ein Mal pro Jahr).

Prozent

- oder
- Es wird ein erhöhter Fördersatz in folgender Höhe beantragt (max. bis zu 100%), da

- die Maßnahme von kollektivem Interesse ist und
- die Maßnahme einen kollektiven Zuwendungsempfänger hat und
- die Maßnahme einen innovativen Aspekt aufweist.

**4. Fördergegenstand 2.4 „Umstellung auf ökologische Aquakultur“**

- Maßnahmen zur Umstellung von konventioneller auf ökologische Aquakultur

|  |
|--|
| <b>Betroffene umzustellende Gesamtfläche</b> (in km <sup>2</sup> ) |
|  |

- Die Darstellung der Einkommensverluste und Mehrausgaben (für maximal 3 Jahre) aufgrund der Umstellung liegt als Anlage bei.
- Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur Einhaltung der Anforderungen an ökologische/biologische Produktion für mindestens 5 Jahre nach Abschluss der Maßnahme.

- Es wird ein Fördersatz in folgender Höhe beantragt (max. 50%).  
oder
- Es wird ein erhöhter Fördersatz in folgender Höhe beantragt (max. bis zu 100%), da

Prozent

|  |
|--|
|  |
|--|

Prozent

|  |
|--|
|  |
|--|

- die Maßnahme von kollektivem Interesse ist und
- die Maßnahme einen kollektiven Zuwendungsempfänger hat und
- die Maßnahme einen innovativen Aspekt aufweist.

**5. Fördergegenstand 2.5 „Aquakultur und Umweltleistungen“**

- Maßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Teilnahme an der Exsitu-Erhaltung und –Reproduktion von Wassertieren im Rahmen von Biodiversitätsprogrammen zur Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt stehen und von öffentlichen Stellen entwickelt oder von diesen überwacht werden.
- Die Maßnahme bezieht sich nicht auf Umweltleistungen im Sinne der RL Teichwirtschaft und Naturschutz (TWN/2015).

- Es wird ein Fördersatz in folgender Höhe beantragt (max. 50%).  
oder
- Es wird ein erhöhter Fördersatz in folgender Höhe beantragt (max. bis zu 100%), da

Prozent

|  |
|--|
|  |
|--|

Prozent

|  |
|--|
|  |
|--|

- die Maßnahme von kollektivem Interesse ist und
- die Maßnahme einen kollektiven Zuwendungsempfänger hat und
- die Maßnahme einen innovativen Aspekt aufweist.

**6. Fördergegenstand 2.6 „Tiergesundheit und Tierschutz“ in Aquakulturunternehmen**

- a) Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung von Krankheiten in der Aquakultur
- Der entsprechende positive Befund der Tierseuchenkasse ist beigelegt.
- b) Maßnahmen zur Verringerung der Abhängigkeit von Tierarzneimitteln in Aquakulturen
- c) Veterinärmedizinische Studien oder Arzneimittelstudien sowie Verbreitung und Austausch von Informationen und optimalen Verfahren zu Tierkrankheiten in Aquakulturen zum angemessenen Einsatz von Tierarzneimitteln
- Die Ergebnisse veterinärmedizinischer Studien werden auf angemessene Art und Weise öffentlich zugänglich gemacht.
- d) Gründung und Arbeit anerkannter Verbände zur Gesundheitsschutzförderung im Aquakultursektor
- Der Erwerb von Arzneimitteln ist nicht in der Antragstellung enthalten.
- Es sind keine Aufwendungen zur Umsetzung des „Gemeinsamen Programmes des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prophylaxe und Bekämpfung der Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV) in sächsischen Fischhaltungsbetrieben vom 12. November 2007“ bzw. dessen Folgeprogramm in der Antragstellung enthalten.

- Es sind Maßnahmen zur Behandlung der Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV)-positiver abgefischter Teiche in der Antragstellung enthalten.
- Die Beantragung erfolgt gemäß dem betriebsbezogenen Sanierungskonzept in der Anlage.
- Der positive Befund zur KHV liegt ebenfalls bei.

- Es wird ein Fördersatz in folgender Höhe beantragt (max. 50%).  
oder
- Es wird ein erhöhter Fördersatz in folgender Höhe beantragt (max. bis zu 100%), da

Prozent

|  |
|--|
|  |
|--|

Prozent

|  |
|--|
|  |
|--|

- die Maßnahme von kollektivem Interesse ist und
- die Maßnahme einen kollektiven Zuwendungsempfänger hat und
- die Maßnahme einen innovativen Aspekt aufweist.

**7. Fördergegenstand 2.7 „Nachhaltige Entwicklung von Aquakulturwirtschaftsgebieten“**

- Die Maßnahme dient den Zielen der lokalen LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) zur nachhaltigen Entwicklung eines LEADER-Gebietes als Aquakulturwirtschaftsgebiet

|                                  |
|----------------------------------|
| <b>LEADER-Gebietsbezeichnung</b> |
|                                  |

|   |
|---|
| <b>Lokale Fischereiaktions-gruppen (FLAG) - Bezeichnung</b> |
|   |

- a) Maßnahmen zur Schaffung von Mehrwert für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, zur Arbeitsplatzsicherung, zur Attraktivitätssteigerung des Fischwirtschaftssektors für junge Menschen und für Innovationen auf allen Stufen der

Versorgungskette für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse

- b) Maßnahmen zur Unterstützung der Diversifizierung in der kommerziellen oder nicht kommerziellen Fischwirtschaft und zur Schaffung von Arbeitsplätzen
- c) Maßnahmen zur Stärkung und Nutzung des Umweltvermögens einschließlich Klimawandelbekämpfung
- d) Maßnahmen zur Förderung sozialen Wohlstands und kulturellen Erbes, einschließlich der Fischerei, der Aquakultur und des kulturellen Erbes in diesen Bereichen
- e) Maßnahmen zur Förderung der interterritorialen und transnationalen Kooperation mit anderen Fisch- und Aquakulturwirtschaftsgebieten

- f) Maßnahmen zur vorbereitenden technischen Unterstützung interterritorialer und transnationaler Kooperationsprojekte
- Die Antragstellung schließt Maßnahmen nach den Fördergegenständen Nr. 2.1 bis 2.6 sowie 2.8 ein.
  - Die diesbezügliche Begründung des Mehrwerts auf lokaler Ebene durch die FLAG liegt bei.
- Die Vorbereitung und Umsetzung der auf örtlicher Ebene betriebenen Strategie für lokale Entwicklung ist in der Antragstellung nicht enthalten.
- Laufende Kosten und Sensibilisierung der FLAG sind in der Antragstellung nicht enthalten.

Die folgenden weiteren Förderkriterien sind erfüllt und werden in Anlagen nachgewiesen:

- a) positiver Beschluss der FLAG zur Auswahl der Maßnahme bzw. bei FLAG selbst: Dokumentation über die Anwendung der Auswahlkriterien der LES
- b) Erklärung und Begründung der FLAG zum Mehrwert der Maßnahme im Vergleich zu EMFF-Standardmaßnahmen

- c) Begründung der FLAG zur Festlegung der Zuwendungshöhe
- d) Begründung der FLAG zur Notwendigkeit und Ausprägung der Maßnahme
- e) bei touristischen Maßnahmen Stellungnahme zur Integration in die Destinationsstrategie der zuständigen Destinationsmanagementorganisation

- Es wird ein Fördersatz in folgender Höhe beantragt (max. 50%). Prozent
- oder
- Es wird ein erhöhter Fördersatz in folgender Höhe beantragt (max. bis zu 100%), da
- die Maßnahme von kollektivem Interesse ist oder
- die Maßnahme einen kollektiven Zuwendungsempfänger hat oder
- die Maßnahme einen innovativen Aspekt aufweist.

## 8. Fördergegenstand 2.8 „Vermarktung und Verarbeitung“ für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse

### 8.1 Vermarktungsmaßnahmen

- a) zur Erschließung neuer Märkte und Verbesserung der Bedingungen für das Inverkehrbringen von Fisch- und Aquakulturerzeugnissen, einschließlich von Arten mit Vermarktungspotential sowie mit umweltfreundlichen Methoden gewonnenen Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen oder Erzeugnissen ökologischer/biologischer Aquakultur
- b) zur Förderung von Qualität und Mehrwert durch Zertifizierung über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, einschließlich Aufmachung und Verpackung der Erzeugnisse sowie der Direktvermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen
- c) zur Organisation regionaler, nationaler oder transnationaler Kommunikations- und Absatzförderungskampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit hinsichtlich nachhaltiger Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse

- Die geplante Maßnahme ist nicht auf Handelsmarken ausgerichtet. Anzahl
- Anzahl der zusätzlich zum Antragsteller von dem Vorhaben profitierenden Unternehmen: Anzahl
- Anzahl der von dem Vorhaben profitierenden Mitglieder von Erzeugerorganisationen: Prozent
- Es wird ein Fördersatz in folgender Höhe beantragt (max. 50%).

### 8.2 Investitionen in die Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen

- a) mit dem Ziel der Energieeinsparung oder Verringerung der Umweltbelastung, eingeschlossen Abfallbehandlung
- b) zur Verbesserung der Sicherheit, Hygiene, Gesundheit und Arbeitsbedingungen
- c) zur besseren Verarbeitung von Nebenerzeugnissen, die bei der Hauptverarbeitung anfallen
- d) zur Verbesserung der Verarbeitung von ökologischen/biologischen Aquakulturerzeugnissen
- e) zur Einführung neuer oder verbesserter Erzeugnisse/Verfahren der Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen bzw. neuer oder verbesserter Verwaltungs-/Organisationssysteme

- Die geplante Maßnahme ist nicht auf Handelsmarken ausgerichtet.
- Es wird ein Fördersatz in folgender Höhe beantragt (max. 50%). Prozent

Antragsteller

|                           |
|---------------------------|
| <b>Ort</b>                |
|                           |
| <b>Datum</b> (TT.MM.JJJJ) |
|                           |

|                               |
|-------------------------------|
| <b>Unterschrift   Stempel</b> |
|                               |